



Lizenzverordnung

vom 21. Februar 2003¹

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 19 des Lizenzreglements vom 24. November 2001, als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Lizenzreglement.

Artikel 2: Definitionen

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *IFAF* ist die International Federation of American Football, *EFAF* ist die European Federation of American Football.
- b. *Doping-Unterstellungserklärung* ist das Formular, mit welchem die Vorschriften betreffend Doping und die Gerichtsbarkeit von Swiss Olympic anerkannt werden.
- c. Im *Juniorenalter* ist ein Lizenzierter, wenn er gemäss der Spielordnung als Junior spielberechtigt ist.

² Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Erlassen.

II. Lizenzanträge

Artikel 3: Form

Ein Lizenzantrag kann nur mit dem offiziellen Formular des SAFV gestellt werden.

Artikel 4: Notwendige Beilagen

¹ Anträgen auf Ausstellung einer neuen Lizenz sind beizulegen

- a. für alle Kategorien: ein aktuelles Passfoto,
- b. für Spieler, Head Coaches und Assistant Coaches, die zuletzt im europäischen Ausland spielten: die internationale Transferkarte der EFAF,
- c. für Headcoaches, Assistant Coaches und Spieler Herren: ein Nachweis der Nationalität und die Doping-Unterstellungserklärung,
- d. für Spieler Damen: ein Nachweis der Nationalität,
- e. für Spieler Junioren: ein Nachweis des Alters und die Doping-Unterstellungserklärung,
- f. für Spieler Flag Football und Cheerleader: ein Nachweis des Alters,
- g. bei nationalen Transfers: die Transferkarte des SAFV.

² Anträgen auf Verlängerung der Lizenz ist die bisherige Lizenzkarte beizulegen. Ist diese abgelaufen, so ist ausserdem ein aktuelles Passfoto beizulegen.

³ Notwendige Beilagen, welche der Lizenzstelle bereits vorliegen, müssen nicht erneut beigebracht werden.

III. Lizenzkarten

Artikel 5: Form

¹ Die Lizenzkarten bestehen aus farbigem Papier im Format A6 und sind auf die Hälfte dieses Formats faltbar. Sie weisen das Logo und den Schriftzug des SAFV auf.

² Sie tragen das Foto des Lizenzierten und seine Unterschrift. Sie geben Auskunft über die Lizenzkategorie sowie gegebenenfalls die Unterkategorie, das Geburtsdatum und die Nationalität des Lizenzierten sowie, bei clubbezogenen Lizenzen, über die Clubzugehörigkeit.

Artikel 6: Farbe

Die Lizenzkarten weisen folgende Farben auf:

- a. Headcoach: hellgrün,
- b. Assistant Coach: rosa,
- c. Spieler Herren: blau,
- d. Spieler Junioren: grau,
- e. Spieler Junioren U16: violett,
- f. Spieler Flag Football: dunkelgrün,
- g. Cheerleader: gelb,
- h. Clubvorstand: weiss,
- i. Betreuer: rot,
- j. Schiedsrichter: hellblau,
- k. Verbandsfunktionär und Nationalcoach: orange.

Artikel 7: Jahreseinträge

¹ Die Lizenzkarten weisen fünf Doppelfelder auf. Im oberen Feld wird mittels Verbandsstempel, Jahresstempel und Unterschrift des Vertreters der Lizenzstelle die Gültigerklärung für ein bestimmtes Jahr angebracht. Das untere Feld enthält in der Form von Stempelabdrucken allfällige besondere Einträge, die für das jeweilige Jahr gültig sind.

² Besondere Einträge und ihre zugehörigen Codes sind:

- a. Lizenzinhaber der Kategorien Head Coach, Assistant Coach, Spieler Herren und Spieler Damen, die gemäss Art. 33 Spielreglement als Amerikaner gelten: A,
- b. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler Junioren für die Kategorie Spieler Herren: H,
- c. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler Junioren für die Kategorie Junioren U16: U16,
- d. Beschränkung der Gültigkeit einer clubbezogenen Lizenz auf die Tätigkeit im Flag Football: F,
- e. Ausschluss der Gültigkeit einer clubbezogenen Lizenz für die Tätigkeit als Coach oder Spieler im Flag Football: X,
- f. befristeter Transfer: L,
- g. Qualifikationsstufen von Schiedsrichtern: A, B, C oder D bzw. F (Flag Football).

Artikel 8: Gültigkeit

Die Lizenzkarte ist ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung fünf Jahre gültig.

Übergangsbestimmung zu Artikel 8

Lizenzkarten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mehr als fünf Jahreseinträge aufweisen, sind gültig, bis keine weiteren Jahreseinträge mehr Platz haben, längstens jedoch für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 9: Headcoaches und Assistant Coaches

¹ Lizenzen für männliche Headcoaches und Assistant Coaches, sind ohne Weiteres für die Kategorie Spieler Herren gültig. Ist der Headcoach bzw. Assistant Coach im Juniorealter, so ist seine Lizenz ausserdem ohne Weiteres für die Kategorie Spieler Junioren gültig.

² Lizenzen für weibliche Headcoaches und Assistant Coaches sind ohne Weiteres für die Kategorie Spieler Damen gültig.

Artikel 10: Spieler im Juniorealter

¹ Für männliche Spieler im Juniorealter werden nur Lizenzen der Kategorie Spieler Junioren oder Spieler Flag Football ausgestellt.

² Ist der Inhaber einer Lizenz der Kategorie Spieler Junioren volljährig, so wird seine Lizenz ohne weiteres für die Unterkategorie Herren gültig erklärt, andernfalls nur, wenn das entsprechende Mindestalter erreicht ist und der Inhaber der elterlichen Sorge zustimmt.

³ Lizenzen der Kategorie Spieler Junioren sind für die Kategorie Junioren U-16 gültig, falls der Spieler das 16. Lebensjahr erreicht und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 11: Flag Football

¹ Lizenzen der Kategorien Headcoach, Assistant Coach und Spieler sind ohne Weiteres für die Unterkategorie Spieler Flag Football gültig.

² Lizenzen der Unterkategorie Spieler Flag Football werden nicht für andere Unterkategorien der Kategorie Spieler gültig erklärt.

V. Schlussbestimmung

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Geschäftsleitung in Kraft.

Für die Geschäftsleitung

Dieter Witschi Silvia Hürlimann
Verbandspräsident Verbandssekretärin

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1: Gegenstand	1
Artikel 2: Definitionen.....	1
II. Lizenzanträge	1
Artikel 3: Form	1
Artikel 4: Notwendige Beilagen.....	1
III. Lizenzkarten.....	2
Artikel 5: Form	2
Artikel 6: Farbe	2
Artikel 7: Jahreseinträge.....	2
Artikel 8: Gültigkeit.....	2
Übergangsbestimmung zu Artikel 8.....	3
IV. Besondere Bestimmungen	3
Artikel 9: Headcoaches und Assistant Coaches	3
Artikel 10: Spieler im Juniorenalter	3
Artikel 11: Flag Football.....	3
V. Schlussbestimmung	3
Artikel 12: Inkrafttreten	3
Inhaltsverzeichnis	4

¹ Geändert durch Nachtrag I zur Lizenzverordnung vom 13. Februar 2004.

² Geändert durch Nachtrag II zur Lizenzverordnung vom 16. Dezember 2006.